

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

**Gegen Zustellungsurkunde**  
Landwind Planung GmbH & Co KG  
Watenstedter Str. 11  
38384 Gevensleben

Dienststelle: Umweltamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel B, 3. OG, Zimmer 12  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner/in: **Herr Illgen**

Telefon: 05151 / 903-4301  
Zentrale: 05151 / 903-0  
Telefax: 05151 / 903-64301  
E-Mail: c.illgen@hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 500/2025/0013042

Datum: 23.03.2026

**Ihr Antrag vom 06.08.2025 nach § 16 b Abs.1, i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) im vollständigen Austausch gegen fünf bereits vorhandene Windenergieanlagen (Repowering)  
Zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.10.2006, an die Salzhemmendorf Wind GmbH & Co. KG, AZ.: 43.5-4/8-07/002/06 hg, ergeht folgende**

## **Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Wiermann,

zu Ihrem o.g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf den Antrag vom 06.08.2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird aufgrund des § 16 b Abs.1 BImSchG i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung für die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N 175, im Rahmen des Repowerings, mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
2. Die Kosten für das Genehmigungsverfahren haben Sie zu tragen. Über die Kostenhöhe erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

### **Integrierte Entscheidungen:**

Aufgrund der Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) beinhaltet diese Genehmigung auch die folgenden Entscheidungen:

1. Baugenehmigung nach § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
2. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

3. Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG
4. Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde
5. Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 18.12.2025, Az.: 2111/31034-139/25-L482-K63-K5HM, vorbehaltlich der noch abzuschließenden Sondernutzungserlaubnisse

### **Nicht integrierte Entscheidungen:**

Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestellen in das Spannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen, zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids, erteilt:

### **Aufteilung:**

- I. **Vorhaben**
- II. **Genehmigung des Vorhabens**
- III. **Nebenbestimmungen/ Auflagen / Hinweise zur Genehmigung**
- IV. **Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen**
- V. **Beteiligte Träger öffentlicher Belange**
- VI. **Rechtsgrundlagen**
- VII. **Begründung**
- VIII. **Festsetzung eines Ersatzgeldes**
- IX. **Kostenregelung**
- X. **Rechtsbehelfsbelehrung**

### **I. Vorhaben**

Errichtung und Betrieb von  
4 Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs Nordex N175 mit

Nabenhöhe	179 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	266,5 m
Nennleistung	je 6,8 MW

Bei anschließendem Rückbau von 5 bestehenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82 mit 108 Metern Nabenhöhe und 2 MW Nennleistung im Rahmen des Repowerings.

**Tabelle 1: Übersicht der zurückzubauenden Bestandsanlagen**

Serien- nummer	UTM-Koordinaten (WGS84)		Hersteller	Typ	Leistung in kW	RD in m	NH in m
	O	N					
82121	545034	5770594	Enercon	E-82	2.000	82	108,3
82122	545020	5770341	Enercon	E-82	2.000	82	108,3
82123	544981	5770009	Enercon	E-82	2.000	82	108,3
82124	544844	5769780	Enercon	E-82	2.000	82	108,3
82125	544431	5769706	Enercon	E-82	2.000	82	108,3

RD: Rotordurchmesser, NH: Nabenhöhe

**Tabelle 2: Übersicht der neu zu errichtenden Anlagen in 310210 Salzhemmendorf mit den Standorten:**

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	08-11	Oldendorf	4	19/8	545083	5770323
WEA 2	08-12	Oldendorf	4	6/1	544526	5770432
WEA 3	08-13	Oldendorf	4	20/6	544939	5769854
WEA 4	08-14	Oldendorf	4	34/3	544439	5769972

## II. **Genehmigung des Vorhabens**

Der Firma Landwind Planung GmbH & Co KG, Watenstedter Str.11, 38384 Gevensleben wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe Ziff. IV) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden - nach Maßgabe der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, das unter Ziff. I beschriebene Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für die jeweilige in der Tabelle unter Ziff. I dieses Bescheides genannte Windenergieanlage, wenn für diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die jeweilige Windenergieanlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls für die jeweilige Windenergieanlage, wenn diese länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 Abs.1 S.2 BImSchG).

### III.

#### **Nebenbestimmungen – allgemeine Hinweise**

Bedingungen (§§ 12 Abs. 1 BImSchG, 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. VIII) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides bzw. der in der jeweiligen Bedingung genannten Maßnahmen auf. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

Gemäß § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

#### III.1

##### **Bedingungen**

##### III.1.1

##### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

##### **Untere Immissionsschutzbehörde** (Genehmigungsbehörde)

1. Vor Baubeginn (hier: Beginn der Bautätigkeit einschließlich Herrichtung der Zuwegungen) ist die für die Erschließung des Windparks notwendige Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) für die Landesstraße 482 gem. § 24 Abs. 7 NStrG von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln - vorzulegen (aufschiebende Bedingung). Integrierter Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung ist die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 NStrG für die Zuwegungen im Zuge der Kreisstraße 63 und der Landesstraße 482 bei Station 913.
2. Der Prüfbericht Nr. 1 des Prüfstatikers Dipl.Ing. Jörg Duensing, Prüfverzeichnis Nr 1303-26-019 vom 12.03.2026 ist als Bestandteil der Genehmigung anzusehen und diesem ist Folge zu leisten.

Weiter sind folgende Punkte aus dem Prüfbericht vor Baubeginn zu beachten:

Zur stichprobenhaften Überwachung der Fundamentherstellung und der Montage- und Vorspannarbeiten an den Hybridtürmen bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung an den Prüfstatiker (mindestens 4 Werktage vorher).

Die Baugrubenabnahmen und Verdichtungskontrollen sind durch die Geotechnische Sachverständige durchzuführen und zu protokollieren. Die Abnahmeprotokolle des geotechnischen Sachverständigen sind rechtzeitig, spätestens jedoch vor dem Abnahmetermin für die Fundamentbewehrung dem Prüfstatiker vorzulegen.

Die Aufschüttung auf den Fundamenten muss gemäß den Angaben auf dem Schalplan (Unterlage 2 g) Blatt 4/12) erfolgen. Das Auffüllmaterial ist durch die Geotechnische Sachverständige zu begutachten und freizugeben.

Die typengeprüften Spannanweisungen und die vorbereiteten Spannprotokolle sind dem Prüfstatiker noch rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Die Geltungsdauern der vom DIBt erteilten Allgemeinen Bauartgenehmigungen für die Spannglieder und die zugehörigen Anwendungsregeln (siehe Prüfbericht Nr. 1 unter besondere Zulassungen (1) bis (3)) laufen am 25.03.2026 ab. Verlängerungs- oder Neubescheide liegen aktuell noch nicht vor, wurde aber nach Auskunft der Zulassungsinhaberin DSI vom 12.03.2026 beim DIBt beantragt. Rechtzeitig vor Montage der Spannglieder und Ausführung der Spannarbeiten sind die neuen Bescheide vorzulegen. Sollte dieses nicht möglich sein, so ist beim DIBt eine Bescheinigung zu erwirken, dass die Ausführung der Spannglieder weiterhin nach den o.g. Allgemeinen Bauartgenehmigungen erfolgen darf und dass das erforderliche Sicherheitsniveau weiterhin gewährleistet ist.

### III.1.2

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme in der Fassung vom 13.02.2026  
Aktenzeichen: AS1 – 0004/25

1. Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn und soweit dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle erforderlichen Baulasten vorgelegt, diese von der Bauaufsicht geprüft wurden und danach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).
2. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube/Herstellung der Kranstellfläche) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers über 696.106,70 € pro Windenergieanlage die errichtet wird, zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont, der gesicherte schadlose Rückbau jeder Anlage und Kranstellfläche sicherzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat (aufschiebende Bedingung).

### III.1.3

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

gem. Stellungnahme vom 16.03.2026  
Az.: 55.40.03-2024/0005859

Der vom Antragsteller vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom Oktober 2025 sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) vom Stand 04. Februar 2025, jeweils erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor zum geplanten Repowering-Vorhaben werden mit Text und Karten als Bestandteil der Genehmigung festgelegt, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung andere Regelungen getroffen werden.

## III.2 Auflagen

### III.2.1

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

gem. Stellungnahme vom 05.11.2025

1. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) formlos schriftlich anzuzeigen. Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA NORDEX N175/6.X-6.800 mit STE, in der bestätigt wird, dass die errichteten WEA identisch sind mit den im Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe und in der schalltechnischen Berechnung der Firma SOWIWAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen (Konformitätsbescheinigung).
  - b. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit sind.
  - c. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und einer Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Bis zur Vorlage der Bescheinigungen der Punkte a) b) und c) ist die Antragstellerin für die Einhaltung der vorgenannten Punkte verantwortlich.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
3. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

#### Gewerbegebiet:

Immissionsorte (IO) d17a und d17b

tagsüber	65 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	50 dB (A)

Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) d01, d02, d04 – d08, d10 – d17, d18, d20, d23, d25 und d27  
 tagsüber 60 dB (A)  
 nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen:

Immissionsort (IO) d03, d09, d09a, d09b, d19, d21, d22, d24, d26 und d28  
 tagsüber 55 dB (A)  
 nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- Gemäß Schallimmissionsprognose der SOWIWAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) können sowohl während der **Tagesstunden** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wie **auch in der Nachtzeit** (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) **alle vier WEA im Vollastbetrieb Serrations Mode 0 und einer maximalen Leistung von 6.800 kW** gefahren werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
Le, max, Okt [dB]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
Lo, Okt [dB]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, \text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 04 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 7 zu fahren, bis das Schallverhalten des WEA-Typs NORDEX N175/6.X-6.800 mit STE durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o, \text{Okt}}$ ,

Vermessung) die in Nebenbestimmung III.2.1.5 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs im Mode 0 (Vollastbetrieb) über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o, Okt, Vermessung}$  des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) ermittelten, im Anhang Seite 46 - 74 aufgelisteten Teilimmissionspegel und in der Gesamtheit aller 4 Anlagen die für sie in den Tabelle 5 der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) aufgelisteten Vergleichswerte der Zusatzbelastung nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zugrunde liegt. Erfolgt innerhalb von acht Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen keine Rückmeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, gilt der Nachweis als anerkannt und der Nachtbetrieb im regulären Betriebsmodus als zulässig, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände erhoben oder weitergehende Anforderungen gestellt werden.

7. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann gemäß § 26 BImSchG fordern, dass der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.5 zu erbringen ist. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung III.2.1.5 festgelegten Werte  $L_{e, max, Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e, max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) ermittelten, im Anhang Seite 46 – 74 aufgelisteten Teilimmissionspegel und in der Gesamtheit aller 4 Anlagen die für sie in den Tabelle 5 der Schallprognose der SOWI-WAS – Energie GmbH vom 13.02.2025 (Berichtsnummer: G250213HM2a) nicht überschreiten.

8. An der WEA 02 ist der genehmigungskonforme Betrieb im Betriebsmodus Serrations Mode 0 unter Berücksichtigung der Serienstreuung entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Sind bereits drei Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schallleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der jeweiligen WEA ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Umweltamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs im Vollastmodus gemäß Nebenbestimmung III.2.1.6 durch Vermessung an der WEA 02 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
9. Die Schattenwurfprognose für vier neue Windenergieanlagen im Windpark Oldendorf, Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, der der SOWIWAS – Energie GmbH vom 22.10.2024 (Berichtsnummer: G241022HM1b) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
10. Die Schattenwurfprognose weist für 56 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a (Tabelle 2 der unter Ziff. III.2.1.9 genannten Prognose) sowie an 54 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (Tabelle 3 der unter Ziff. III.2.1.9 genannten Prognose). Durch den Gutachter des Schattenwurfgutachtens in Zusammenarbeit mit dem Hersteller/Programmierer der Abschaltvorrichtung sind geeignete Immissionsorte auszuwählen, für die die konkret erforderlichen Abschaltparameter exakt ermittelt werden, um ein sicheres Abschalten der WEA bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für alle Immissionsorte zu gewährleisten. Die hierfür ausgewählten Immissionsorte für die Schattenabschaltung sind vor Durchführung der finalen Programmierung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
11. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
12. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
13. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten (s. Ziff. III.2.1.9) ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 2 und 3 des Schattenwurfgutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten (z. B. Zeitschaltuhr) außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
15. Vor Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinen-technisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### **III.2.2**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 13.02.2026  
Aktenzeichen: AS1 – 0004/25

1. Hinweise und Auflagen der Prüfberichte zu den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. der WEA 1 bis WEA 4 Nordex N175 6.X mit 6,8 MW, 179 m Nabenhöhe und 266,50 m Gesamthöhe, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:
  - Prüfbericht des TÜV Süd vom 18.03.2024 zur Prüfung des Hybridturms TCS179N-00 Dokument Nr. Rev. 3824115-112-d-6 Rev. 0
  - Prüfbericht des TÜV Süd vom 18.03.2024 zur Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung mit Auftrieb Ø 29,10 m Dokument Nr. Rev. 3824115-122-d-7 Rev. 0
  - Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - Nachweis der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
  - Nachweis der Rotorblätter
  - Nachweis der maschinenbaulichen Komponenten (Maschinengutachten)
  - Nachweis der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe
  - Nachweis für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
  - Gutachterliche Stellungnahme Lasten – Turm- und Fundamentlasten erstellt vom TÜV Süd Nr. 3824115-12-d-1 vom 20.11.2023
  - Gutachtliche Stellungnahme Lasten Maschinenbau und Rotorblattlasten Rotorblatt Typ NR87.5-1 TÜV SÜD Nr. 3824115-17-d-1 vom 20.11.2023
  - Gutachterliche Stellungnahme Personensicherheit, Betriebsführung und Sicherheitssystem (CAPS) erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-8-d-2 Rev. 31 am 28.02.2024
  - Gutachterliche Stellungnahme Rotorblatt Typ Nordex NR81.5-1 erstellt vom TÜV Süd Nr. 3824115-35-d-3 Rev. 0 am 15.12.2023.
  - Gutachterliche Stellungnahme Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-47-d-4 Rev. 26 am 12.12.2023.

- Gutachterliche Stellungnahme Maschinenhaus und Nabenverkleidung erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-471-d-4 Rev. 2 am 14.03.2024.
  - Gutachterliche Stellungnahme – Turmkopfflansch erstellt vom TÜV Süd Nr. 3451400-110-d-11 Rev. 3 am 22.11.2023.
  - Gutachterliche Stellungnahme Elektrische Komponenten und Blitzschutz erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-54-d-5 Rev. 14 am 06.12.2023.
  - Gutachterliche Stellungnahme Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 35 Jahre erstellt vom TÜV Süd Nr. 3114128-222-d Rev. 6 am 20.12.2023.
  - Gutachterliche Stellungnahme – Variable Leistungskurve (VPC) erstellt vom TÜV Süd Nr. 3824115-220-d-1 Rev. 1 am 23.01.2024.
2. Die Angaben und Hinweise aus dem Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH, Ersteller Dipl.-Geol. Sillmann vom 23.04.2025 sind zu beachten. Vor Baubeginn müssen die erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein. Potentiell geforderte Abnahmen und Überwachungen der im Bodengrundgutachten beschriebenen Maßnahmen haben durch einen anerkannten Bodengutachter zu erfolgen. Darauf aufbauende Arbeiten dürfen erst durch die Freigabe eines anerkannten Baugrundsachverständigen ausgeführt werden.
  3. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen.
  4. Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
  5. Innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Probebetriebes einer jeden Windenergieanlage sind gutachterliche Bestätigungen einer anerkannten Prüfstelle über die korrekte Montage sowie die Funktionsfähigkeit für die Rotorblätter, die Maschinenbauteile (inkl. Nachweis der Schraubverbindung am Turmkopfflansch und Schweißnaht zum Turmblech), die Sicherheitseinrichtungen und die Handbücher für die jeweilige Anlage vorzulegen.
  6. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsicht 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüfenieur zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt.
  7. Der Bauaufsicht und dem Prüfenieur ist mind. 5 Werkstage vor Beginn das Betonieren der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
  8. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist regelmäßig mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
  9. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb sind, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.

10. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme (hier: Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) sind der Bauaufsichtsbehörde für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens sowie des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen.
11. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Die Feststellung über die verlängerte Frist trifft die Bauaufsichtsbehörde. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre, im Falle der Verlängerung des Zeitraums der Fremdüberwachung auf vier Jahre mindestens alle vier Jahre, ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme unaufgefordert zuzuleiten.
12. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist unverzüglich der Rückbau jeder einzelnen Anlage einschließlich des Fundaments vorzunehmen. Auch die sonstigen im Rahmen des Vorhabens errichteten Nebenanlagen (Kranstellflächen u. ä.) sind in diesem Falle unverzüglich zurückzubauen, sofern diese für den weiteren Betrieb der evtl. verbliebenen übrigen WEA nicht mehr benötigt werden.
13. Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unverzüglich vollständig zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Zudem hat der neue Betreiber eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung, die unter Bedingung Nr. 2 genannten Anforderungen erfüllt, in gleicher Höhe bei der Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.
14. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung entsprechend Bedingung Nr. 2 vorgelegt hat.

#### Brandschutz

15. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden objektbezogen, anhand einer Brandschutztechnischen Stellungnahme, Nr. 25-1691-S, des Büros CSR Brandschutzingenieure GbR, Sachverständiger Dipl.-Ing. Christoph Schaefer, Eichbreite 15, 31785 Hameln, vom 16.04.2025, nachgewiesen. Die darin enthaltenen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind, unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen, einzuhalten.
16. Vor Inbetriebnahme (einschl. eines etwaigen Probetriebes) einer WEA ist vom Aufsteller der brandschutztechnischen Stellungnahme oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme und die folgenden Nebenbestimmungen umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile, geprüft bereitzuhalten.
18. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß der o. g. Brandschutzkonzeptes, für das Gesamtobjekt (alle WEAs) ein Feuerwehrplan nach

DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Plan ist der genehmigenden Baubehörde zwecks Verteilung in 5-facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.

19. Die für die Feuerwehr, nach den §§ 1 und 2 DVO-NBauO, erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen, Stand 28.09.2012 auszuführen und ständig freizuhalten. Hierauf ist bei Bedarf dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
20. In den einzelnen Windenergieanlagen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
21. Der Löschwasserpendelverkehr muss dauerhaft gesichert sein. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Fahrzeuge nicht gegenseitig die Zufahrt versperren. Der Nachweis ist zur Baugenehmigung zu erbringen.
22. Eine automatische Abschaltung der Anlagen bei einer Gefahrenerkennung ist jederzeit zu gewährleisten.
23. Beim Abschalten muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand zu verhindern
24. Die Abschaltung/Arretierung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.

### III.2.3

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Bodenschutzbehörde**

gem. Stellungnahme vom 15.10.2025

1. Einen Monat vor Baubeginn (Beginn jeglicher Art von Erdarbeiten) ist ein **Bodenschutzkonzept** vorzulegen aus dem hervorgeht, wie mit dem Boden während der Errichtung der WEA (Kranstellflächen, Zuwegung, Kurvenradien) umgegangen wird und mit welchen Maßnahmen die beeinträchtigten Bodenfunktionen nach Ende der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden können.
2. Einen Monat vor Baubeginn ist eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zu benennen, welche vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem Schutzgut Boden nachweisen kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat eine Beauftragung durch die Genehmigungsinhaberin zu erfolgen.
3. Die Bodenbearbeitung ist auf ein erforderliches Mindestmaß gemäß den eingereichten Antragsunterlagen zu beschränken. Eine darüber hinausgehende Bodenbearbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem begleitenden Bodengutachter im Vorfeld abzustimmen.

4. Bei den Arbeiten ist die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (Sept. 2019) - zu beachten und anzuwenden.
5. **Betankungen** dürfen nur auf befestigten Flächen unter Zuhilfenahme von Auffangwannen und saugfähigem Betankungsfließ vorgenommen werden. Betankungsvorgänge von Kränen und kettenangetriebenen Baumaschinen sind während der Arbeitsphasen auf der Baustelle unter Zuhilfenahme von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug unter Aufsicht zulässig. Dabei muss sich das Betankungsfließ vom Auslauf des Tankfahrzeugs bis zum Einfüllstutzen des zu betankenden Fahrzeugs/Maschine auf ganzer Länge unter dem Schlauch befinden. Die Betankungsvorgänge sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Menge, Aufsichtsperson). Sofern eine Betankung von weiteren schweren Maschinen und Geräten auf der Baustelle erforderlich wird, ist die Durchführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vorher rechtzeitig mit der BBB und der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) des Landkreises Hameln-Pyrmont einvernehmlich abzustimmen. Eine Betankung mit Kanistern ist nicht erlaubt.
6. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese bei der weiteren Planung oder der Bauausführung zum Schutz des Bodens als notwendig erweisen sollten (Auflagenvorbehalt, § 12 Abs. 2a BImSchG).

### III.2.4

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Abfallbehörde

gem. Stellungnahme vom 15.10.2025

1. Die bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Rückbau der Windenergieanlagen und der technischen Infrastruktur anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren vorzuhalten und der Unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.
2. Der Oberboden ist zu separieren und nach Anweisung der BBB vor Ort in geeigneten Mieten für die Verwertung bereit zu stellen.
3. Der Unterboden ist ebenfalls zu separieren und - sofern er nicht vor Ort wieder eingebaut werden kann - unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Normen, insbesondere §§ 6 – 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
4. Sämtliches im Zuge der Erdarbeiten einzubauendes Material (Splitt/Schotter, Beton-Recycling, etc.) hat umwelttechnisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1 oder RC-1 der ErsatzbaustoffV) zu sein. Entsprechende Nachweise sind auf Grundlage von Beprobungen und laborchemischen Untersuchungen zu führen und für jedes Fundament der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

5. Das in den Baustraßen und Kranstellflächen verwendete Material muss ebenfalls umwelttechnisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1 oder RC-1 der ErsatzbaustoffV) sein. Nachweise anhand von Mischproben und Analysen sind in Abstimmung mit dem begleitenden Bodengutachter der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
6. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist zulässig. **Vor dem Einbau** des betreffenden Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine aktuelle umwelttechnische Unbedenklichkeitsanalyse des Materials (Klasse RC-1 der ErsatzbaustoffV) unaufgefordert vorzulegen.
7. Für den **Rückbau der vier Windenergieanlagen** ist der Unteren Abfallbehörde ein **Entsorgungskonzept** vorzulegen, aus dem die Entsorgungsmengen, der Abfallschlüssel der einzelnen Fraktionen, der Entsorgungsweg und die dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage beschrieben und aufgeführt sind. Nachweise wie z.B. die Abfallerzeugernummer oder der Zuweisungsbescheid der Niedersächsischen Gesellschaft für Endablagerung von Sonderabfall (NGS) für gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweise, Wiege- und Übernahmescheine, sind nach Beendigung des Rückbaus vorzulegen.
8. Gegen einen Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund (insbes. Betriebsstoffe) sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

### III.2.5

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 11.12.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0008784

Die Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (evtl. Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme so bald wie möglich, mindestens aber 4 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und gegebenenfalls eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter Funde stattfinden kann. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.
2. Die Anzeigen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, sowie an das Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie -, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover ([NLD-ReferatA2@NLD.Niedersachsen.de](mailto:NLD-ReferatA2@NLD.Niedersachsen.de)) zu richten.
3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
4. Alle Bodeneingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker(in)) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung

- weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer(in)) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
  6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem NLD -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.
  7. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
  8. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Bergung und Dokumentation eventuell auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
  9. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
  10. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
  11. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht inkl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem NLD vorzulegen.

### III.2.6

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

gem. Stellungnahme vom 16.03.2026

Az.: 55.40.03-2024/0005859

#### **1. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

- (1) Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Eingriffs (z. B. Baufeldvorbereitung, ggf. erforderliche Gehölzfällungen) das mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragte Fachbüro schriftlich zu benennen.
- (2) Die ÖBB ist durch ein unabhängiges, fachlich qualifiziertes Fachbüro (z. B. Dipl.-Landespfleger/-in; Landschaftsökologe/-in, oder fachähnliche Qualifikation) mit nachweislich vertieften Kenntnissen und einschlägiger Erfahrung in der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

- (3) Die ÖBB hat die frist- und fachgerechte Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher, landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen dieses Bescheides sicherzustellen. Hierzu überwacht sie insbesondere:
- die Einhaltung aller in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
  - die Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenregelungen und Bautabufächen sowie die Beachtung aller einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und der genehmigten Planung,
  - die fachliche Begleitung von Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung, soweit diese zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe erforderlich werden,
  - die ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus, der Bodenwiederherstellung und der Rekultivierung temporär genutzter Flächen (insbesondere Baufelder, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen),
  - die Überprüfung sämtlicher Baufelder, Zuwegungen und angrenzender Bereiche auf das Vorkommen von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln oder Kleinsäugetern vor Baubeginn. Bei positivem Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
- (4) Werden Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben festgestellt oder drohen solche unmittelbar, hat die ÖBB unverzüglich die Bauleitung zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen zu veranlassen. Die UNB ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Nach Abschluss der Bauphase sowie nach erfolgter und dokumentierter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB durch den Vorhabenträger jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht der ÖBB vorzulegen. Der jeweilige Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 15.03. des auf den Abschluss der Bauphase bzw. der Herstellung der Kompensationsflächen folgenden Jahres einzureichen. Die Berichte haben einen Nachweis über durchgeführte Maßnahmen, festgestellte Abweichungen und gegebenenfalls ergriffene Korrekturmaßnahmen zu enthalten.

## **1. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

- (1) Bei erforderlichen Gehölzfällungen sind die Vorgaben des LBP, Kap. 6.2.4 „Gehölzentnahme“, vollständig einzuhalten. Ort und Umfang der Gehölzentnahme sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind der UNB unaufgefordert vor Durchführung prüffähig darzustellen und mitzuteilen.
- Die im LBP vorgesehene Besitzprüfung ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen; die Ergebnisse (inkl. Foto-Dokumentation und Protokoll) sind der UNB vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen. Soweit die Fällung von Habitatbäumen erforderlich wird, darf dies erst nach Freigabe durch die UNB erfolgen.
- (2) Sofern die Baufeldfreimachung in die Ausschlusszeiträume gemäß LBP, Kap. 6.2.4 „Bauzeitenregelung“ (01.03.–31.08.) fällt, sind Vergrämnungsmaßnahmen gemäß LBP einzurichten. Die Art der Vergrämung ist der UNB mitzuteilen und die erfolgreiche Einrichtung mittels Fotodokumentation nachzuweisen. Maximal 7 Tage vor Baubeginn ist im Rahmen der ÖBB nachzuweisen, dass innerhalb des im LBP definierten Bereichs keine Vogelbruten betroffen sind. Der Nachweis ist der UNB vor Baubeginn vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA, ist der UNB unaufgefordert ein Abschlussbericht zu übersenden.

## 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- (1) Die Vorgaben des LBP, Kap. 6.3.1 zur „Senkung der Attraktivität von Habitaten in Mastfußbereichen“ ist für den vom Rotor überstrichenen Bereich zzgl. 50 m Puffer (entspricht ca. 59.400 m<sup>2</sup>) sowie der Kranstellflächen verbindlich umzusetzen. Innerhalb dieses Bereichs ist auf Kurzrasenvegetation, Bracheflächen, zu mähendes Grünland sowie Agrarumweltmaßnahmen zu verzichten.

## 3. Fledermausschutz

- (1) Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltzenario im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und bei ausbleibendem Niederschlag) an allen vier WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a; MU 2016) vorzusehen.
- (2) Während der gesamten Betriebszeit der WEA ist der UNB jährlich unaufgefordert bis 01.03. des Folgejahres ein prüffähiges Betriebsprotokoll vorzulegen. Das Protokoll muss die tatsächlichen Abschaltzeiten, Wetterdaten und Windgeschwindigkeiten enthalten. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten wurden.
- (3) Zur Optimierung der Abschaltparameter für die Fledermäuse kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:
  - a. Das Gondelmonitoring umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Oktober (Pkt. 8, MU 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011, ggf. nach aktualisierter Fassung)) zu orientieren.
  - b. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.a.) sind so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.
- (4) Kann anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch einen Fachgutachter in Form eines Berichts (Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres mit Abschaltungen, Aussagen zur Signifikanz von Kollisionsereignissen, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß) belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse anzupassen. Die Entscheidung über mögliche Anpassungen obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, welche die Ergebnisse mit Betreiber und Gutachter abstimmt. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Die Aktivitätsmessung im zweiten Betriebsjahr dient der Verifizierung der Beurteilung aus ersten Betriebsjahr und kann weitere Anpassungen nötig machen bzw. optimieren. Auf dieser Grundlage ist ein weiterer fundierter Bericht mit fachspezifischen Ergebnissen zu erstellen und das weitere Vorgehen für den Betrieb der Anlagen abzustimmen.

- (5) Sofern die Betriebszeiten angepasst werden, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle für die Schlagopferzahl von < 1 getöteten Fledermaus pro Jahr und WEA einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren.

#### **4. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Der vom Antragsteller vorgelegte und durch das Büro Schmal + Ratzbor, erstellte Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung.

#### **5. Kompensationsmaßnahmen**

- (1) Die auf dem Flurstück 23, Flur 5, Gemarkung Oldendorf gelegene externe Kompensationsfläche ist vor Beginn der Errichtung der ersten WEA als Baulast zu sichern.

##### **a. Maßnahme E1 - Umwandlung von Acker in extensives Grünland**

- (1) Die externe Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ ist gemäß Maßnahmenblatt E1 des LBP auf dem Flurstück 23, Flur 5, Gemarkung Oldendorf auf einer Fläche von 1.417 m<sup>2</sup> (entspricht 5.666 Werteinheiten) umzusetzen.
- (2) Die Maßnahme E1 ist in der nächstmöglichen Periode einzurichten, die auf den Beginn der Errichtung der ersten WEA folgt.
- (3) Das Mähgut ist nach einer Anwelkzeit von mindestens drei Tagen von der Fläche zu entfernen.
- (4) Für die Abgrenzung der der Kompensationsfläche zu den angrenzenden Ackerflächen sind Eichenspaltpfähle mit einer Kantenlänge von mindestens 16 cm zu verwenden. Die Eichenspaltpfähle werden in einem Abstand von ca. 30 Metern zueinander gesetzt.
- (5) Es wird zusätzlich zu den im LBP angegebenen Monitoringjahren ein Erfolgsmonitoring der Kompensationsmaßnahme E1 zehn Jahre nach ihrer Einrichtung durch ein qualifiziertes Fachbüro angeordnet. Sofern die im LBP festgelegte Zielentwicklung zu mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) oder sonstigem mesophilen Grünland (GMS) bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht wurde, sind geeignete Maßnahmen zur Nachbesserung zu treffen. Der Monitoringbericht hat den Ist-Zustand der Fläche zum Zeitpunkt des Monitorings darzustellen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Nachbesserung vorzuschlagen. Der Bericht ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Monitoring durchgeführt wurde, bei der UNB einzureichen. Die Festlegung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit der UNB.
- (6) Nach erfolgter Einsaat der Kompensationsmaßnahme E1 ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die naturschutzbehördliche Abnahme erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme.

##### **b. Maßnahme E2 - Entwicklung einer Strauch-Baumhecke**

- (1) Die externe Kompensationsmaßnahme „Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke“ ist gemäß Maßnahmenblatt E2 des LBP auf dem Flurstück 23, Flur 5, Gemarkung Oldendorf auf einer Fläche von 1.445 m<sup>2</sup> (entspricht 4.335 Werteinheiten) umzusetzen.

- (2) Ausfälle von Gehölzen sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode durch Neupflanzungen zu ersetzen, sobald mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind. Die Nachpflanzungen haben in der im LBP für die jeweilige Gehölzart festgelegten Pflanzqualität zu erfolgen.
- (3) Die Maßnahme E2 ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode umzusetzen, die auf den Beginn der Errichtung der ersten WEA folgt.
- (4) Die Strauch-Baumhecke ist freiwachsend zu entwickeln sowie mindestens für die Dauer des Eingriffs fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Pflegeschnitte, insbesondere Rückschnitte des jährlichen Zuwachses sowie Maßnahmen zur Sicherung der Entwicklung und der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig und können ohne vorherige Zustimmung der UNB durchgeführt werden. Eine regelmäßige Pflege als Schnitthecke ist unzulässig.
- (5) Abweichend vom Maßnahmenblatt E2 ist das auf-den-Stock-setzen der Sträucher nur bei fachlicher Erforderlichkeit zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der UNB.
- (6) Das Pflanzgut hat den Anforderungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen und ist von zertifizierten Baumschulen zu beziehen.
- (7) Sofern erforderlich, ist ein Verbisschutzzaun anzulegen. Dieser ist zu entfernen, sobald die Gehölze eine Höhe von etwa 2 m erreicht haben. Die Materialien sind vollständig von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- (8) Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Eine naturschutzbehördliche Teilabnahme nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme E2 wird angeordnet. Eine abschließende naturschutzbehördliche Abnahme erfolgt nach Abschluss der dreijährigen Entwicklungspflege.

## **6. Rückbau temporär genutzter Flächen**

- (1) Die temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben Fristabweichungen erforderlich sein, ist eine Verlängerung der Rückbaufrist mit Zustimmung der UNB zulässig.
- (2) Nach Rückbau der temporären Baustellenflächen ist der Boden fachgerecht aufzulockern. Umfang und Tiefe der Lockerung richten sich nach den örtlichen Bodenverhältnissen und den Empfehlungen der ÖBB.
- (3) Eine Schlussabnahme nach erfolgtem Rückbau wird durch die UNB angeordnet.

## **7. Vertragliche Absicherung**

- (1) Alle Maßnahmen sind vertraglich so abzusichern, dass ihre Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit für die in den jeweiligen Nebenbestimmungen festgelegten Zeiträume (z. B. die Betriebszeit der WEA) gewährleistet ist. Soweit in diesem Bescheid nicht anders geregelt, sind der UNB die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf Anforderung vorzulegen.

### III.2.7

#### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)**

gem. Stellungnahmen vom 13.11.2025  
Aktenzeichen: 45-60-00/II-2858-25-BIA

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

### III.2.8

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)**

gem. Stellungnahme vom 20.01.2026  
Aktenzeichen: 4246/30316-3 (139/25)

#### 1. **Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

##### 1.1. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4246/30316-3 (139/25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontakt*daten siehe unter Nr. 2 „*Veröffentlichung*“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV. 1.3 Installation

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

### 1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### 1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Winde

nergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überra-gen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## 1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

**4246/30316-3**

**(139/25)**

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 2390-a)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### III.2.9

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde**

gem. Stellungnahmen vom 15.10.2025

Werden natürliche Oberflächen versiegelt (z. B. durch freiliegende Anlagenfundamente, geschotterte Unterhaltungswege) so ist anfallendes Oberflächenwasser schadlos von diesen Flächen abzuleiten und möglichst vor Ort zu entsorgen.

Grundsätzlich ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers einer Rückhaltung und anschließenden Ableitung vorzuziehen:

1. Die Versickerung hat immer flächig über eine mind. 30 cm starke belebte Bodenzone (Mutterboden) zu erfolgen, welche den Grund einer möglichst flachen Mulde (max. Tiefe 50 cm) bildet. Unter dieser „biologischen Rückhaltungs- und Reinigungsschicht“ kann eine Rigole - offen oder gefüllt, mit oder ohne Überlauf, vernetzt oder nicht - installiert sein, um den Versickerungsvorgang zu beschleunigen.
2. Die gezielte direkte Einleitung über Versickerungsschächte oder über eine Kiesrigole in das Grundwasser ist nicht zulässig.

Falls eine Versickerung nicht möglich ist, gelten nachfolgend aufgeführte Vorgaben:

3. Bei einer Rückhaltung darf die Gesamtableitungsmenge (sie entspricht auch der max. Beckenentlastung als Drosselabflussspende  $q_{Dr,R,u}$  aus Regenrückhaltebecken) aus dem betroffenen gesamten Gebiet den natürlichen Abfluss von  $10 \text{ l/(s*ha)}$  nicht überschreiten.
4. Rückhaltenachweis für das Speichervolumen  $V = 50 \text{ l/m}^2$  wirks. Fläche (Ared).
5. Bei gewerblichen Flächen ist der Nachweis gemäß DWA-A 102 zu führen.
6. Für eine gezielte Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnis Antrag nach §§ 8 u. 10 WHG zu stellen. Der Einleitungsantrag ist unabhängig der notwendigen Erläuterungen und Planunterlagen mit Rechts- und Hochwerten der Einleitungsstellen, sowie mit Angaben folgender Einleitungsmengen zu versehen:

in [l/s], [m<sup>3</sup>/2h], [m<sup>3</sup>/d] und [m<sup>3</sup>/a].

7. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserverunreinigungen durch Havarien oder unsachgemäße Lagerung sowie unsachgemäßen Einsatz von Betriebsstoffen ist zu unterbinden. Sollten Kontaminationen festgestellt werden, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Ggfs. sind die belasteten Bereiche durch geeignete Verfahren und Maßnahmen, z. B. Abwischen mit Filtertüchern oder Auskoffern, zu sanieren.

### III.2.10

#### TenneT TSO GmbH

gem. Stellungnahme vom 05.11.2025

1. Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils 37,00 m beiderseits der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist.  
Es ist zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.
2. Nach DIN EN 50341 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 14,75 m rechts und links) und der Turmachse der WEA mindestens folgende Abstände (rote Kreise in der Übersichtskarte) einzuhalten:  
 $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$

Dabei ist:

- $a_{WEA}$  der waagerechte Abstand zwischen äußerstem, ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA,
- $D_{WEA}$  der Durchmesser des Rotors der WEA,
- $a_{LTG}$  der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ( $> 110\text{-kV} = 30,00\text{ m}$ ),
- $a_{Raum}$  der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA.

Nach den von Ihnen beigefügten Planungen werden diese Voraussetzungen für die Anlage eingehalten.

Anhand des beigefügten Gutachtens wird dargelegt, dass die Leiterseile unserer Höchstspannungsfreileitung nicht vom schädigenden Einflussbereich der Nachlaufströmung (gelbe Kreise in der Übersichtskarte) der WEA getroffen werden. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen bzw. „Tanzen“ angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind dann vom Eigentümer der WEA zu übernehmen.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Schutzbereich hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes:

Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen.

3. Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsfreileitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Kabelverlegungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich.

Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

4. Für die geplante 380-kV-Leitung Wahle – Grohnde (Projekt A520) gilt:  
Im Rahmen des aktuellen Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037/45 ist die Maßnahme M844: „Wahle – Klein Ilsede – Mehrum/Nord – Algermissen – Grohnde“ eine von mehreren Ad-hoc-Maßnahmen in der TenneT Regelzone, und wird im Netzentwicklungsplan als Projektnummer P480 aufgeführt.

Ad-hoc-Maßnahmen sind kurzfristig durchführbare Maßnahmen, die Netzregionen bis zur Umsetzung der langfristig notwendigen Ausbaumaßnahmen entlasten können. Die Maßnahme M844 sieht eine Netzverstärkung der Leitung Wahle – Grohnde auf einer Länge von ca. 90 km vor, mittels einer Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile (kurz: HTL-Seile), zur Erhöhung der Übertragungskapazität. Die Leitung ist Teil einer der wesentlichen Nord-Süd-Transportkorridore innerhalb des TenneT-Netzes.

Bei TenneT hat die Maßnahme M844 die Bezeichnung Projekt A520: Wahle- Grohnde. Die Umbeseilung zur Erhöhung der Übertragungskapazität wird voraussichtlich in weiten Teilen achsgleich zur bestehenden 380-kV Leitung verlaufen. Doch müssen im Rahmen der Umbeseilung auch Masten neu geplant und gebaut, verstärkt und/ oder erhöht werden, sowie auch Standorte von Umspannwerken inkl. deren technische Anbindung an das Leitungsnetz. Dadurch bedingte raumplanerische Abweichungen zur bestehenden Leitungsführung und Neuinanspruchnahmen von Flächen gehen damit einher.

Die konkreten Planungen für das Projekt A520 wurden bereits aufgenommen, Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Leitung ist geplant spätestens in Q4 2035.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Planungen bzw. deren Ergebnisse zur Umsetzung des Vorhabens A520 bestehen aus heutiger Sicht erhebliche Bedenken, dass sich betroffene Flächenplanungen überschneiden. Aus heutiger Sicht von TenneT kann der Errichtung von großen binnenlandoptimierten Windenergieanlagen in der Nähe der bestehenden Freileitung nur vorbehaltlich, und unter bestimmten Auflagen und Bestimmungen zugestimmt werden, da der erforderliche- und vorrangig zu betrachtende Netzausbau dadurch möglicherweise eingeschränkt und erheblich erschwert wird.

Erforderliche vorzunehmende Maßnahmen an der Leitung bzw. Maste im Projekt A520 müssen ungehindert weiterhin vorgenommen werden können.

Oben genannte Auflagen sind zwingend einzuhalten und zu beachten.

### III.2.11

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### Stellungnahme vom 13.11.2025, Az.: HI 77777777/5110169/2025-HI

1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen.
2. Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.
3. Gemäß der Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln.
4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
5. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.
6. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
  - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme

- Betriebsanweisungen
  - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen
7. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.
  8. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen.
  9. Die Windenergieanlage muss von außen mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.
  10. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.

### **III.2.12**

#### **Deutsche Telekom**

#### **Stellungnahme vom 17.11.2025; AZ: 23225/2025**

Im angegebenen Bereich sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 64 TKG vorhanden (siehe Pläne, übersandt am 26.02.2026 per Mail).

Die Mindestabstände von den TK-Linien müssen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bitte beachten Sie, dass für Maßnahmen seitens der Telekom eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten benötigt wird.

Zur abschließenden Prüfung und ggf. rechtzeitigen Bauvorbereitung (Prüfung, Planung, Bauvorbereitung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen, Materialbestellung, Kabelverlegung, usw.) senden bitte die endgültigen Ausbaupläne und Ausführungstermine an die Telekom und teilen Sie nach Submission die ausführende Firma mit.

Ob die Anlagen vom Ausbau betroffen sind, kann seitens der Telekom erst nach Erhalt der Detailplanung festgestellt werden (ggf. geplante Stromtrassen Ihrerseits sind in den von Ihnen mitgelieferten Lageplänen nicht erkennbar).

Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.

Die zentrale Planauskunft erreichen Sie unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Sollten die vorhandenen TK-Linien umgelegt oder verändert werden müssen, so sind diese Arbeiten kostenpflichtig. Im gesamten Bereich ist während der Bauzeit mit Behinderungen durch vorhandene TK-Linien zu rechnen. e Planauskunft erreichen Sie unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Sollten die vorhandenen TK-Linien umgelegt oder verändert werden müssen, so sind diese Arbeiten kostenpflichtig. Im gesamten Bereich ist während der Bauzeit mit Behinderungen durch

vorhandene TK-Linien zu rechnen. e Planauskunft erreichen Sie unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

### **III.2.13**

#### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 18.12.2025; Az.: 2111/31034-139/25-L482-K63-K5HM**

#### **Erschließung, Bau- und Erschließungsverbot nach § 24 (1) NStrG**

Die Großraum- und Schwerlasttransporte werden in der Regel zu Schwachlastzeiten, bzw. in den Nachtstunden durchgeführt und von der Polizei begleitet. Für diese Transporte sind eigene Genehmigungsverfahren durchzuführen! Die zu beachtenden Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße können für die Kreuzung unter Polizeibegleitung sicherlich erfüllt werden. Die Einmündungen (Zufahrten) müssen in Art, Lage und Befestigung verkehrssicher und richtlinienkonform ausgebildet werden. Der Nachweis ist über eine straßenbautechnische Fachplanung in Lage und Höhe auf Grundlage einer qualifizierten Vermessung zu erbringen.

Für die restlichen Baustellenverkehre sind die maßgeblichen Begegnungsfälle (Sattelzug/Sattelzug) für die Gewährleistung von sicheren Verkehrsabläufen im Knotenpunkt während der Bauzeit nachzuweisen (u.a. Bemessung der Sichtweiten nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) und entsprechende Schleppkurvennachweise).

Aufgrund der besonderen Gefahren dieser auf der freien Strecke nicht üblichen Verkehrsbewegungen von Baustellenfahrzeugen ist eine verkehrsrechtliche Gefahrenstellensicherung im Sinne einer Baustellenabsicherung auf der Kreisstraße erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Erschließung für die Baustellenverkehre mit aussagekräftigen Planunterlagen im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsbesprechung der Verkehrsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (Teilnehmende: Verkehrsbehörde, Polizei, Baulastträger, ggf. Gemeinde) vorzustellen und im Sinne der zu gewährleistenden Sicherheit und Leichtigkeit des Kreis- und Landesstraßenverkehrs einvernehmlich abzustimmen.

Die Betriebs- und Wartungsverkehre werden die für den Bau der Anlagen jeweils erfolgte Aufweitungen nicht benötigen, die Zufahrten sind dann wieder auf das erforderliche Maß zurückzubauen. Für die gesamte Betriebsphase sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach den RAL für eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h nachzuweisen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Für den Abbau der bestehenden Anlagen ist in diesem Antrag keine gesonderte Erschließung angegeben, obwohl hier voraussichtlich zum Teil eigene Erschließungswege erforderlich werden. Hier erbittet sich die NLSTV eine klarstellende Aussage. Auch die Verkehre für den Abbau der bestehenden Anlagen bedürfen bei Abwicklung über Zufahrten auf der freien Strecke der Landes- und Kreisstraßen der Sondernutzungserlaubnis.

## **Erschließung, Sondernutzung nach § 18 NStrG**

Die Neuanlage oder die Änderung einer Zufahrt und deren Nutzung auf der freien Strecke der Landes- und Kreisstraßen ist eine Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG und bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Für die abschließende Beurteilung ist die bereits vorgenannte Erstellung einer straßenbautechnischen Fachplanung in Lage und Höhe auf Grundlage einer qualifizierten Vermessung erforderlich. Für weitere Abstimmungen zum Umfang der zu erarbeitenden Unterlagen stehe ich Ihnen, bzw. selbstverständlich auch der Antragstellerin bei Bedarf gern zur Verfügung. Die Unterlagen sind der Straßenbaubehörde dann bitte zunächst in digitaler Form zur straßenbaubehördlichen Prüfung/Durchsicht vorzulegen.

Diese Entwurfsunterlagen und die zugehörige Ermittlung der Sichtweiten liegen dem Antrag nicht bei. Eine Darstellung der örtlichen Situation mit der jeweils angedachten Zufahrt in Lage und Höhe unter den örtlichen Bedingungen ist aus Sicht der Straßenbauverwaltung für eine Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen auf den Straßenraum (Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit der Landes- bzw. der Kreisstraße nach § 10 NStrG) und die Verkehrssicherheit unabdingbar.

Somit kann ich derzeit die Erteilung der notwendigen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 (NStrG) nur in Aussicht stellen. Folgerichtig ist die verkehrssichere Erschließung des Vorhabens zurzeit noch nicht ohne Weiteres abschließend gesichert.

### **III.2.14**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde**

gem. Stellungnahmen vom 15.10.2025  
Aktenzeichen: 500/2025/0013042

Sollten bei den Erdarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen und dort anzuzeigen (Auflage). Ohne vorherige Freigabe der Unteren Wasserbehörde darf eine mögliche Wasserhaltung - mit Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser - nicht ausgeführt werden (aufschiebende Bedingung für die ggf. erforderliche Wasserhaltung).

### **III.3 Hinweise**

#### **III.3.1**

##### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

##### **Untere Immissionsschutzbehörde** (Genehmigungsbehörde)

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen, z. B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.
3. Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u. U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.
4. Dieser Bescheid wird auf Antrag der Vorhabensträgerin gem. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme nach Maßgabe des BImSchG ausgelegt.

#### **III.3.2**

##### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

##### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die zur Erstellung der Zuwegungen und der Kranstellflächen erforderlich sind und nicht nur temporär benötigt werden sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.
2. Die Zuwegungen sind in einem separaten Bauantragsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont digital zu genehmigen.
3. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Bauleiter im Sinne des § 55 der Nds. Bauordnung (NBauO) schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.
4. Das Bauschild ist auszufüllen und bei Beginn der Bauarbeiten an der Baustelle, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, anzubringen (§ 11 Abs. 3 NBauO).

## Brandschutz

5. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Fassung 2022 – sind einzuhalten. Nachzulesen unter: Technische Baubestimmungen | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (niedersachsen.de)
6. Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) - Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.
7. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).
8. Die Prüfung des Explosionsschutzes (der Explosionsgefahr) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Die Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) für die Prüfung nach BetrSichV, die im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwezens in Deutschland eingeführt wurden und führen diese seit dem 1. Januar 2006 durch. Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
9. Die erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser, gemäß Brandschutzgesetz Niedersachsen und DVGW-Arbeitsblatt W405, ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung wird ausgegangen.
10. Es wird empfohlen jede WEA ist mit einer automatischen Branderkennungs- und Feuerlöschanlage für WEAs, zur frühzeitigen Brandbekämpfung gemäß dem Leitfaden für den Brandschutz für Windenergieanlagen (WEA), vom VdS auszustatten

### **III. 3.3**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Naturschutzbehörde**

gem. Stellungnahme vom 16.03.2026

Aktenzeichen: 55.40.03-2024/0005859

1. Beim Schutz vorhandener Gehölze während der Bauarbeiten wird auf die Anforderungen der DIN 18920 in Verbindung mit der Richtlinie R SBB hingewiesen.
2. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob für die Anlieferung der Rotoren und Mastkomponenten von den qualifizierten Straßen bis zum Aufstellort der Windkraftanlage oder für die Verlegung von Kabeln (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) gegebenenfalls Gehölze auf den Stock gesetzt oder Bäume gefällt werden müssen. Hierbei wäre die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig einzubinden. Ggf. kann eine Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz für solche Arbeiten nötig werden.
3. Die in den Nebenbestimmungen angeordneten naturschutzbehördlichen (Teil-)Abnahmen sind kostenfrei. Nachkontrollen oder zusätzliche Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sind gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig.

### III.3.4

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 11.12.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0008784

1. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Baufortführung freigegeben.
2. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdschicht entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.
3. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
4. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind auch bei getrennten Antragsverfahren für die Zuwegungen und Leitungsgräben zu beachten.

### III.3.5

#### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 20.01.2026

Aktenzeichen: 4246/30316-3 (139/25)

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### III.3.6

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hameln**

gem. Stellungnahme vom 18.12.2025

Aktenzeichen: 2111/31034-139/25-L482-K63-K5HM

1. Für die spätere Beantragung der erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse sind einzeln und auf die jeweilige Sondernutzung bezogen - rechtzeitig und zu Beginn der Erarbeitung der Ausführungsplanung der Wege und Baustelleneinrichtungen - entsprechende prüffähige Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der verkehrssicheren Abwicklung der Verkehre und die erforderlichen Eingriffe in die Straßen- und Wegesubstanz aufzeigen (z. B. Schleppkurvendarstellungen, notwendige Aufweitungen oder Veränderungen der Straßen und Wege in Lage und Höhe und deren bautechnische Ausführung, vorgesehene Baustellenabsicherung).
2. Auf die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (Straßenverkehrsamt) für die erforderliche Anordnung der Baustellenbeschilderung und -markierung wird hingewiesen.
3. Die Stellungnahme der NLStBV betrifft ausschließlich straßenbaubehördlich zu vertretende Belange. Sie erfolgt ungeachtet anderer öffentlicher und privater Rechte und lässt diese ausdrücklich unberührt.

### III.3.7

#### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

gem. Stellungnahme vom 12.11.2025

Aktenzeichen: TOEB.2025.10.00240

#### 1. Baugrund:

Im Untergrund der nördlich gelegenen Anlagen (WEA 1 und 2) sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld der Standorte sind bisher keine Erdfälle bekannt. Im Untergrund der südlich gelegenen Anlagen (WEA 3 und 4) stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist hier nicht gegeben.

Formal sind den Standorten die Erdfallgefährdungskategorien 0 (WEA 3 und 4) sowie 2 (WEA 1 und 2) zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am

Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

2. Hinweise:

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

#### IV.

##### **Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen – insbesondere...**

- Formanträge auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 06.08.2025 u. a. mit Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose der Sowiwas – Energie GmbH vom 06.08.2025, Berichts-Nr. G250213HM2a
- Schattenwurfprognose der Sowiwas - Energie GmbH vom 06.08.2025, Berichts-Nr. G241022HM1b
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Gutachterliche Stellungnahme der Sowiwas - Energie GmbH vom 06.08.2025 zur Standorteignung, Bericht-Nr.: G250404HM1a
- Prüfbescheid des TÜV Süd für - Turm und Fundamente TCS179N-00, Bericht-Nr. 3824115-162-d Rev. 0
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand Oktober 2025, mit Karte 1: Biotoptypen, und Karte 2: Eingriff, beide Stand 04. Juni 2025, und Karte 3: Bewertung des Landschaftsbildes, Stand 26. September 2025, zum geplanten Windpark, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

- Brutvogelkartierung, Stand 16. November 2023, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fledermauskartierung, Stand Mai 2024, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fledermaus-Modul, Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Stand 29. August 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 04. Februar 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung, Stand 06. Juni 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

## V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Name	Straße	HausNr	PLZ	Ort
Flecken Salzhemmendorf	Hauptstraße	2	31020	Salzhemmendorf
Stadt Elze	Hauptstraße	61	31008	Elze
Landkreis Hildesheim, Umweltamt	Marie-Wagenknecht-Straße	3	31134	Hildesheim
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Abfallbehörde (UAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bauaufsichtsbehörde (UBauB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bodenschutzbehörde (UBB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bodenschichtarchäologiebehörde (UBAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Landesplanungsbehörde (RROP)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Naturschutzbehörde (UNB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Waldbehörde (UWaldB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasserbehörde (UWB) - Wasser				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasserbehörde (UWB) - Abwasser				im Hause
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Bahnhofplatz	2-4	31134	Hildesheim
BAIUDBw	Postfach	2963	53019	Bonn
BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Berliner Platz	4	31785	Hameln
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Goebenstraße	3	30161	Hannover
Bundesnetzagentur - Referat 226-10 -	Fehrbelliner Platz	3	10707	Berlin

Deutsche Breitbanddienste	Vangerowstraße	18	69115	Heidelberg
Deutsche Telekom Technik GmbH - Niederlassung Nord PTI 21	Neue-Land-Straße	6	30625	Hannover
Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein e. V., LV Niedersachsen	Rolandsmauer	23	49074	Osnabrück
Deutscher Wetterdienst (DWD)	Frankfurter Straße	135	63067	Offenbach
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	Kölnische Straße	108-112	34119	Kassel
Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)	Groß-Buchholzer Kirchweg	73	30655	Hannover
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)	Podbielskistraße	331	30659	Hannover
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße	3	30161	Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße	9	30453	Hannover
NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg	8	31863	Coppenbrügge
Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Alleestraße	1	30167	Hannover
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie (LBEG)	Stilleweg	2	30655	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	An der Scharlake	39	31135	Hildesheim
Nds. Landesforsten,	Südstraße	13	31840	Hess. Oldendorf
NLStBV -Luftaufsichtsbehörde-	Göttinger Chaussee	76	30453	Hannover
NLStBV - Straßenbauamt Hameln -	Roseplatz	5	31787	Hameln
Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße	5	45141	Essen
PLEDOC GmbH	Gladbecker Straße	404	45326	Essen
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	Goslarsche Straße	3	31134	Hildesheim
Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH	Hafenstraße	14	31785	Hameln
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	23-25	80992	München
TenneT TSO GmbH	Eisenbahnlängsweg	2	31275	Lehrte
TransnetBW GmbH - SuedLink	Osloer Straße	15-17	70173	Stuttgart
Westfalen Weser - Netz	Tegelweg	25	33102	Paderborn
ZPD - PD Digitalfunk Nds. -	Tannenbergallee	11	30163	Hannover

## VI. Rechtsgrundlagen – insbesondere...

- § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
- § 19 BImSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) - § 13 BImSchG
- § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.
- Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- §§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
- § 12 BImSchG (Nebenbestimmungen)
- § 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz (Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

## **VII. Begründung**

Die Firma Landwind Planung GmbH & Co KG hat am 06.08.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 16 b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Salzhemmendorf, im Rahmen des Repowering, gestellt.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig. Das Bauvorhaben liegt in einer durch den Flächennutzungsplan OT Benstorf/Oldendorf des Flecken Salzhemmendorf ausgewiesenen Vorranggebiet für die Windenergie. Der Flecken Salzhemmendorf erteilte mit Schreiben vom 03.12.2025 sein Einvernehmen zu dem Vorhaben. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16b i.V.m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Außerdem wurde beantragt, die Entscheidung über den Antrag gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Nach Nr. 8.1 c) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist der Landkreis Hameln-Pyrmont für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz der 4. BImSchV unter die in Nummer 1.6.2 genannte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV, die in Spalte "c" mit einem "V" gekennzeichnet ist. Demnach war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV für dieses Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Als Bestandteil des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 17 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht war hierbei in der ersten Stufe zunächst überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls der ersten Stufe hatte zum Ergebnis, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer gesetzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Landwind Planung GmbH & Co KG, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin), hat beim Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Unterer Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 gemäß § 16 b BImSchG gestellt. Die geplanten WEA haben eine Nabenhöhe von 179 m und eine Gesamthöhe über Geländeoberkante von 266,5 m, bei einer Nennleistung von je 6,8 MW.

Sie sollen an den folgenden Standorten in 31020 Salzhemmendorf errichtet werden:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	08-11	Oldendorf	4	19/8	545083	5770323
WEA 2	08-12	Oldendorf	4	6/1	544526	5770432
WEA 3	08-13	Oldendorf	4	20/6	544939	5769854
WEA 4	08-14	Oldendorf	4	34/3	544439	5769972

Das Vorhaben wird in einem durch den Flecken Salzhemmendorf im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet für Windenergie errichtet. Dies ist die Voraussetzung, dass gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht durchzuführen sind.

Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG liegen nicht vor.

Die Antragstellerin hat mit folgenden Unterlagen die naturschutzrechtlichen Belange dargestellt und die notwendigen Maßnahmen beschrieben:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand Oktober 2025, mit Karte 1: Biotoptypen, und Karte 2: Eingriff, beide Stand 04. Juni 2025, und Karte 3: Bewertung des Landschaftsbildes, Stand 26. September 2025, zum geplanten Windpark, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Brutvogelkartierung, Stand 16. November 2023, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fledermauskartierung, Stand Mai 2024, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fledermaus-Modul, Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Stand 29. August 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 04. Februar 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung, Stand 06. Juni 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

Diese Unterlagen finden Einzug in diesen Genehmigungsbescheid und wurden durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in Form von Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Durch das Repowering Vorhaben des Windparks kommt es zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit liegt ein Eingriff i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe werden im LBP für die hier geprüften vier WEA dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Gemäß § 15 Abs. 2 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind u. a. die Funktionsminderung von Feldlerchen-Lebensräumen durch indirekte Scheuchwirkung, Beseitigung von Gehölzen und Verlust bzw. Versiegelung von Biotoptypen und Boden. Mit der Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume verloren bzw. Funktionen des Naturhaushaltes werden gemindert.

Die in dem LBP aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen, einschließlich der angepassten Bilanzierung (Kompensation der Vollversiegelung im Verhältnis von 1:1) geeignet, die Eingriffe zu minimieren.

Durch die vorliegenden Kenntnisse über Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie deren Flugbewegungen werden unter Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung daher unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt, um das Kollisionsrisiko der hier vorkommenden Groß- und Greifvogelarten zu minimieren. Dazu zählen u. a. die für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche und Kranstellflächen sowie die mahdbedingte temporäre Abschaltung der WEA. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich gemäß § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 BNatSchG um fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Absatz 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragsteller) gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7% der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Das Ersatzgeld wird seitens des Landkreises festgelegt.

## Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstätten-schutz),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Pflanzenartenschutz).

Die Regelungen des § 45b BNatSchG werden sinngemäß angewendet. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Die Daten aus folgenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen erfüllen diese Voraussetzungen und werden für dieses Vorhaben herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 04. Februar 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor
- Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung, Stand 06. Juni 2025, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

Das eingereichte Maßnahmenkonzept bezieht sich darüber hinaus auf die folgenden Kartierungen, die der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen:

- Brutvogelkartierung, Stand 16. November 2023, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

Störungen oder Tötungen von Fledermäusen oder Vögeln (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) können durch die Bauzeitenregelung und Umweltbaubegleitung ausgeschlossen werden.

Ein Störungsverbot kann eintreten, sofern von der Errichtung oder dem Betrieb von WEA erhebliche Beunruhigungen und Scheuchwirkungen ausgehen und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Die Erheblichkeitsschwelle ist gemäß Artenschutzleitfaden dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine

derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (MU 2016).

## **Allgemein**

Die Einbindung des LBP und des AFB als rechtsverbindliche Bestandteile der Genehmigung dient der sicheren und einheitlichen Umsetzung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie der artenschutzrechtlichen Auflagen.

## **Ökologische Baubegleitung**

Die Nebenbestimmungen ÖBB sind erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, während der Bauausführung, der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie bei Rückbau und Rekultivierung sicherzustellen. Die Benennung einer fachlich qualifizierten und unabhängigen ÖBB gewährleistet eine kontinuierliche fachliche Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Taublflächen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde dient der behördlichen Kontrollmöglichkeit und stellt sicher, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Person vor Beginn der Eingriffe überprüfbar ist. Die Berichtspflichten nach Abschluss der Bauphase sowie nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen dienen der Nachweisführung gegenüber der Genehmigungsbehörde und ermöglichen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen.

## **Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im LBP, Kap. 6.2.4 („Gehölzentnahme“, „Bauzeitenregelung“), vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gehölzstrukturen und Bauflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen, darstellen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des LBP sowie zur vorherigen Mitteilung von Ort und Umfang erforderlicher Gehölzentnahmen einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ermöglicht der UNB die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG festgelegten Maßnahmen. Die fachlich qualifizierte Besatzprüfung vor Gehölzfällungen sowie die Freigabe durch die UNB bei Habitatbäumen stellen sicher, dass Quartier- oder Brutstandorte geschützter Arten erkannt und artenschutzrechtliche Verbote eingehalten werden. Eine Fällung von Habitatbäumen darf erst nach vorheriger Freigabe durch die UNB erfolgen, um eine fachliche Prüfung und ggf. Abstimmung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Bauzeitenregelung, ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen sowie die Kontrolle im Rahmen der ÖBB vor Baubeginn dienen der Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1

BNatSchG, insbesondere um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu verhindern und sicherzustellen, dass sich im betroffenen Bereich keine aktiven Brutstätten befinden. Hierdurch wird gewährleistet, dass während der Bauphase keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Dokumentationspflichten dienen der fachlichen Nachvollziehbarkeit und ermöglichen der Unteren Naturschutzbehörde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen.

### **Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich**

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz kollisionsgefährdeter Arten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, insbesondere des Rotmilans. Im Nahbereich bzw. im zentralen Prüfbereich wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 (vgl. AFB) kein Brutplatz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten festgestellt. Im erweiterten Prüfbereich ließ sich laut AFB bei einem vorhandenen Horst nicht abschließend feststellen, ob dieser von einem Rotmilan- oder Mäusebussardpaar genutzt wird. Eine Nutzung durch Rotmilane kann laut AFB nicht ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich mehrfach Einflüge beobachtet wurden; ebenso ist ein Neubau in der Nähe des Horstes möglich.

Eine projektunabhängige Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan (Erhebungsjahre 2020/21) belegt, dass die Windparkfläche ein attraktives und regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet darstellt. Auch die Revierkartierung 2023 bestätigt die Nutzung des Vorhabengebiets durch Rotmilane. Die Umsetzung der Mastfußgestaltung gemäß der Nebenbestimmung reduziert die Anlockwirkung durch die Minderung der Attraktivität des Mastfußbereichs und verringert das verbleibende Kollisionsrisiko für Rotmilane.

### **Fledermausschutz**

Nach § 45c Abs. 2 BNatSchG sind bei Repowering-Vorhaben die Auswirkungen der Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Eine Delta-Prüfung setzt jedoch voraus, dass der bisherige Anlagenbetrieb hinsichtlich seiner Auswirkungen auf streng geschützte Arten hinreichend bekannt und dokumentiert ist. Für die fünf Bestandsanlagen wurden weder Abschaltzeiten beauftragt noch systematische Erhebungen zum tatsächlichen Kollisionsgeschehen oder zur artspezifischen Aktivität im Rotorbereich durchgeführt.

Zudem erhöhen die Neuanlagen (Nennleistung 6.800 kW, Gesamthöhe 266,5 m, Rotordurchmesser 175 m) gegenüber den Altanlagen (Nennleistung 2.000 kW, Gesamthöhe 149 m, Rotordurchmesser 82 m) den potenziellen Wirkraum erheblich. Es liegt daher keine belastbare Datengrundlage vor, die eine fachgerechte Quantifizierung des bisherigen Risikos oder des resultierenden Deltas ermöglicht.

Die Fledermauserfassung 2023 belegt die Nutzung des Gebiets durch zwölf Arten, davon sechs schlagopfergefährdete (Großer/Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel-Fledermaus, bedingt auch Mückenfledermaus). Bodengebundene Untersuchungen deuten bereits auf eine relevante Schlaggefährdung hin, erfassen Aktivitäten im Rotorbereich aber nur unvollständig („Überhören“), da die Reichweite der akustischen Erfassung deutlich unterhalb der Flughöhen liegt, die von den betroffenen Fledermausarten genutzt werden. Auf Grundlage der im Gutachten dargestellten Aktivitätsdaten ist bereits nach den Bodenuntersuchungen mit hoher fachlicher Sicherheit von einer relevanten Schlaggefährdung bei Betrieb der Windenergieanlage auszugehen. Die Daten zeigen mindestens eine durchschnittliche Aktivität. Vor diesem Hintergrund sind gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden (MU 2016, Pkt. 7.3) artspezifische Abschaltzeiten erforderlich.

Zur Optimierung der Abschaltparameter kann ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Artenschutzleitfaden (Pkt. 8; MU 2016) durchgeführt werden. Dies unterstützt den Antragsteller dabei, die Abschaltzeiten präzise an die tatsächliche artspezifische Aktivität im Rotorbereich anzupassen. Durch die Kombination aus Gondelmonitoring und ergebnisoffenem Betriebsalgorithmus lässt sich die endgültige Gefährdung zuverlässig ermitteln und ein rechtssicherer Anlagenbetrieb ermöglichen. Sofern nach erfolgtem Monitoring nachvollziehbare Anhaltspunkte vorliegen, dass kein signifikantes Tötungsrisiko besteht, können Abschaltzeiten in Abstimmung mit der UNB angepasst werden.

Mit der Festlegung eines Schwellenwertes von  $< 1$  Schlagopfern pro Jahr/Anlage ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste vorliegt. Auch von Seiten des NLWKN wird, in Abstimmung mit dem Umweltministerium, die Festlegung des Schwellenwertes von  $< 1$  Schlagopfer pro Jahr/Anlage empfohlen. Dies wird auch durch das Konsultationspapier des BfN zum Projekt „Empfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse“ (F&E-Vorhaben, FKZ 3521 86 0300) bekräftigt.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

In einem 5 km-Radius (FFH-Gebiete) bzw. 10 km-Radius (VSG) um das Vorhaben „Salzhemmen-dorf-Oldendorf“ sind die FFH-Gebiete „Saale mit Nebengewässern“, „Kanstein im Thüster Berg“, „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“, „Limberg bei Elze“ und das EU-Vogel-schutzgebiet „Sollingvorland“ prüfungsrelevant.

Die UNB stimmt mit der Einschätzung des Verfassers überein, dass durch das Vorhaben der jeweilige Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, da weder geschützte Lebensraum-strukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden.

Ein unmittelbarer Eingriff in die Natura 2000-Gebiete ist ebenso wie ein mittelbarer Eingriff mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile nicht gegeben. Die Lebensräume der relevanten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete „Saale mit Nebengewässern“, „Kanstein im Thüster Berg“, „Mausohr-Wochenstubegebiet Hil-desheimer Bergland“ und „Limberg bei Elze“ ergab in Hinblick auf die Lebensraumtypen des Anhang I und/oder der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vorkommenden, wertbestimmenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können daher ausgeschlossen werden.

Es besteht demnach aus Sicht der UNB keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG. Es ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die genannten Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Die Errichtung der vier beantragten WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Gesamthöhe von 266,5 m (Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m) stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff. BNatSchG). Im Rahmen des Repowering-Vorhabens werden fünf Bestandsanlagen des Typs ENERCON (Nabenhöhe 108 m, Rotordurchmesser 82 m) zurückgebaut. Der Rückbau der Altanlagen wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild und die Bodenversiegelung aus und wird bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einschließlich der Berechnung des Ersatzgeldes berücksichtigt.

Auch nach Umsetzung aller Möglichkeiten zur Vermeidung sowie unter Berücksichtigung der Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Altanlagen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Für die Kompensation steht eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche von ca. 2,33 ha westlich von Ahrenfeld auf dem Flurstück 23, Flur 5, Gemarkung Oldendorf zur Verfügung. Auf dieser Fläche sind die Entwicklung von mesophilem Grünland (Maßnahme E1) sowie die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme E2) vorgesehen. Die Eintragung der Kompensationsfläche als Baulast sichert deren dauerhafte Bereitstellung für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Sie wirkt grundstücksbezogen und gegenüber Rechtsnachfolgern verbindlich und stellt sicher, dass die Fläche langfristig für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar ist.

Die Maßnahme E1 wird entsprechend den Ausführungen im LBP als Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotope anerkannt. Die Maßnahme E2 wird entsprechend den Ausführungen im LBP als Realkompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anerkannt. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, dauerhaft erhalten und entsprechend den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entwickelt und gepflegt werden. Regelungen zur Herstellung, Entwicklungspflege und Unterhaltung der Flächen sowie zu erforderlichen Nachpflanzungen sichern den langfristigen Erfolg der Maßnahmen. Teil- und Abschlussabnahmen gewährleisten zudem die fachliche Kontrolle der Umsetzung und Entwicklung.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus der Berechnung gemäß Kapitel 8.3 des LBP. Dabei werden sowohl die bereits im Jahr 2006 für die fünf Bestandsanlagen geleistete Ersatzzahlung in Höhe von 301.110 € als auch die Realkompensation durch die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme E2) berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Maßnahme E2 als Realkompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. September 2024 – Az. 7 C 3.23), wonach neben einer monetären Ersatzzahlung auch eine reale Kompensation zur Aufwertung des Landschaftsbildes möglich ist.

Das festgesetzte Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

### **Rückbau temporär genutzter Flächen**

Die Maßnahmen stellen sicher, dass durch die Bauarbeiten beeinträchtigte Flächen wiederhergestellt werden. Die Frist berücksichtigt artenschutzrechtliche und fachliche Anforderungen. Die Bodenlockerung stellt die Funktion des Bodens wieder her und bereitet die Fläche für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Die Schlussabnahme gewährleistet die fachgerechte Umsetzung.

### **Vertragliche Absicherung**

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Kompensations- und Schutzmaßnahmen vertraglich abgesichert sind. Sie ermöglicht der UNB, die Einhaltung der vertraglichen Sicherungen bei Bedarf zu prüfen.

### **Schallimmissionen**

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte eingehalten werden.

Die Überschreitung des Richtwertes an einzelnen Immissionsorten macht eine optimierte Betriebsweise für die Nachtstunden obligatorisch, der durch die Nebenbestimmungen zu Ziff. III.2.1 Rechnung getragen wird.

### **Infraschall**

Nach heutigem wissenschaftlich gesichertem Stand gehen von dem unhörbaren Infraschall keine erheblichen Belästigungen und keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Die Infraschallimmissionen moderner WEA liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Auffassung wird von mehreren Obergerichten (u. a. OVG Lüneburg, 12 LB 8/07 vom 18.05.2007; VGH Kassel, 3 B 1209/21 vom 27.01.2022) bestätigt.

## **Impuls- und Tonhaltigkeit**

Sofern von den WEA eine Ton- bzw. Impulshaltigkeit ausgeht, wird der Betreiber der WEA aufgefordert diese Ton- bzw. Impulshaltigkeit zu beseitigen. Anderenfalls entsprechen die WEA nicht dem Stand der Technik und wären nicht genehmigungsfähig.

## **Schattenwurf**

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten an diversen Immissionsorten, teils erheblich, überschritten.

Deshalb ist an allen vier WEA die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert und so die Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte sicherstellt.

## **Lichtimmissionen**

Der sogenannte „Disco-Effekt“ der sich drehenden Rotorblätter kann als Belästigung empfunden werden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften durch nächtliche Beleuchtung der WEA werden so weitestgehend vermieden. Formal ist die Errichtung der BNK im Zuge eines gesonderten Zulassungsverfahrens zu behandeln.

## **Eiswurf, Brandschutz, Havarien**

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Gemäß den Antragsunterlagen wird bei den WEA für die Eiserkennung ein System der Firma Nordex eingesetzt. Dieses Modul schaltet die Anlagen bei Eisansatz automatisch ab. Das System bietet nach Ansicht verschiedener Obergerichte (z. B. OVG Lüneburg, 12 ME 38/07 vom 17.09.2007) ausreichenden Gefahrenschutz. Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren und entsprechen nach Ansicht u. a. der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Saarlouis dem allgemeinen Lebensrisiko, weil die Gefahr gering ist.

Ein Brandschutzkonzept wurde vorgelegt und wird durch die Antragstellerin mit den örtlichen Feuerwehren erörtert.

## **Optisch bedrängende Wirkung**

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen. Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird in der (älteren) Rechtsprechung die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Mit der gesetzlichen Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB hat der

Gesetzgeber zwischenzeitlich klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Regelfall nicht vorliegt, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht. Bei einer Gesamthöhe der Anlagen von 266,5 m beträgt die zweifache Anlagenhöhe im vorliegenden Fall 533 m. Der Abstand zu der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m, überwiegend aber über 1000 m.

Das bedeutet, dass noch ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Bei den vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch das Einhalten der in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen und Auflagen lassen sich diese Beeinträchtigungen aber auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus den §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Die unter Ziff. III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen werden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in §§ 6 und 16 b BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich zum Teil aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6, 16 b BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 16 b BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zu erteilen.

## **IX. Festsetzung eines Ersatzgeldes**

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht durch reale Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird ein Ersatzgeld festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Anwendung der Hinweise des Nds. Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2014) in Verbindung mit der Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen des NLT (NLT 2018) sowie dem Windenergieerlass (MU 2021) in Höhe von

**323.941,00 €.**

Der gesamte Ersatzgeldbetrag wird mit Beginn der Errichtung der ersten WEA fällig. Die Zahlung hat auf eines der genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des Aktenzeichens „0826440302937“ mit dem Zusatz „Ersatzgeld“ zu erfolgen.

## **X. Kostenregelung**

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**XI.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Illgen

